



L 4.4 Wälder mit besonderer Erholungsfunktion

L 4.4.1
Der Wald ist frei zugänglich und dient auch Freizeitnutzungen. Der Kanton richtet den grössten Teil des Waldes auf eine extensive Erholungsnutzung aus, damit die Freizeitaktivitäten die anderen Waldfunktionen nicht übermässig beeinträchtigen.

L 4.4.2
Wälder mit besonderer Erholungsfunktion werden festgesetzt. Die intensive Erholungsnutzung und Freizeitaktivitäten im Wald konzentrieren sich auf diese Gebiete. Hier bewilligt der Kanton gestützt auf konzeptionellen Überlegungen über die Grundausrüstung hinausgehende Erholungseinrichtungen. Die Erholungskonzepte sind von Gemeinden und Kanton zu genehmigen. Für das Erstellen dieser Erholungseinrichtungen ist das Einverständnis der Waldeigentümerinnen oder Waldeigentümer erforderlich.

L 4.4.3
Ausserhalb von Wäldern mit besonderer Erholungsfunktion bewilligt der Kanton nur Erholungseinrichtungen der Grundausrüstung, von begründeten Ausnahmefällen abgesehen. Die bisherigen ortsüblichen Erholungsnutzungen bleiben erhalten.

L 4.4.4
In Ausnahmefällen können lineare Erholungsanlagen (z. B. Bike-Strecken), die von Wäldern mit besonderer Erholungsfunktion oder sonstigen Schwerpunkten Erholung ausgehen, bewilligt werden.

Weitere Informationen:
- Sabrina Maurer, AFW

Kanton Zug Amt für Raum und Verkehr

- Wälder mit besonderer Erholungsfunktion**
- ▨ L 4.4 Richtplan
- Gewässer nach Richtplanbeschluss L 8.4.4**
- Fließgewässer
 - ▭ Seen
- Weitere Gewässer mit Interessenabwägung**
- Fließgewässer, oberirdisch
 - - - Fließgewässer, eingedolt
 - ▭ Seen
- Information**
- - - Gemeindegrenze
 - ▭ Bauzone (Zonenplan)
 - ▭ Wald (Zonenplan)



Massstab 1:55'000 (Format A 2)

Hintergrund: Swiss Map Raster 10 (swisstopo)
Path: X:\2_GIS_Projekte\01_Kanton\ARV\01_rivo\Gewässerraum
Layout: 06_Erholungswald
ARV | Kanton Zug